

**Sitzung des Gemeinderates vom 26. Mai 2011, um 20.00 Uhr, im  
Gemeindehaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister - Vorsitzender;  
HEINZIUS, RAUW, COLLAS und REUTER - Schöffen;  
STOFFELS, KNAUS, VELZ, BRÜLS, ADAMS, MIESEN, MÖRES,  
JOST, FICKERS, PFEIFFER und MEYER - Ratsmitglieder;  
ROTH R. - Gemeindesekretär.

Entschuldigt: Sabine WIRTZ - Ratsmitglied.

**T A G E S O R D N U N G**

**Ö F F E N T L I C H E   S I T Z U N G :**

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung

Punkt 1. Arbeitsausschüsse: „Unterrichtswesen, Kultur und  
Soziales“ und „Wirtschaftsförderung und Ländliche  
Entwicklung“: Änderung der Bezeichnung der Mitglieder;

**LEHRPERSONAL**

Punkt 2. Neufestlegung der Kriterien zur Bezeichnung bzw.  
Ernennung des Lehrpersonals;

**ARBEITEN**

Punkt 3. Unterhaltsarbeiten 2011 an den Gemeindewegen: Los 1 -  
Teerungen und Los 2 - Teermakadam: Bestätigung des  
Kollegiumsbeschlusses vom 10.05.2011 über die Annahme  
der Lastenhefte und der Leistungsbeschreibungen sowie  
Festlegung der Vergabearten;

Punkt 3bis. Nahwärmenetz für sieben Gebäude in ROCHERATH-  
KRINKELT: Änderung der am 25.10.2010 festgelegten  
Vergabeart

**FINANZEN**

Punkt 4. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2011 an die  
Vereine;

Punkt 5. Pfarrbibliothek ROCHERATH: Gewährung eines  
außerordentlichen Zuschusses für die Neuanschaffung von  
Bücherregalen;

Punkt 6. Gewerbeverein BÜLLINGEN: Gewährung eines  
außerordentlichen Zuschusses für den Ankauf einer neuen  
Weihnachtsbeleuchtung in der Ortschaft BÜLLINGEN;

Punkt 7. Jahresrechnung 2009: Evangelische Kirchengemeinde  
MALMEDY-ST. VITH: Gutachten;

Punkt 8. Jahresrechnung 2010: Evangelische Kirchengemeinde  
MALMEDY-ST.VITH: Gutachten;

Punkt 9. Jahresrechnung 2010: Kirchenfabrik SCHÖNBERG:  
Gutachten;

Punkt 10. Jahresrechnung 2010 der Kirchenfabrik MANDERFELD:  
Billigung;

Punkt 11. Jahresrechnung 2010 der Kirchenfabrik HONSFELD:  
Billigung;

- Punkt 12. Jahresrechnung 2010 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN:  
Billigung;
- Punkt 13. Jahresrechnung 2010 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN:  
Billigung;
- Punkt 14. Jahresrechnung 2010 der Kirchenfabrik ROCHERATH-  
KRINKELT: Billigung;
- Punkt 15. Jahresrechnung 2010 der Kirchenfabrik WIRTZFELD:  
Billigung;
- Punkt 16. Jahresrechnung 2010 der Kirchenfabrik BÜLLINGEN:  
Billigung;
- Punkt 17. Jahresrechnung 2010 der Kirchenfabrik KREWINKEL:  
Billigung;
- Punkt 18. Rechnungsablagen 2010 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung;
- Punkt 19. Gemeinderechnung 2010: budgetäre Buchführung sowie  
Bilanz- und Ergebnisrechnung 2010: Abschluss;

#### **GEMEINDEEIGENTUM**

- Punkt 20. Wege- und Grenzregulierung durch Tausch in HASENVENN  
mit den Gesellschaften Immo HAAS und HAAS SC;
- Punkt 21. Ankauf eines Geländeteilstückes in HÜNNINGEN von  
Herrn Leo JOCHEMS aus RIJKEVORSEL zwecks  
Regularisierung einer Wegegrenze;
- Punkt 22. Ausbau eines bestehenden öffentlichen Feldweges in  
HÜNNINGEN: Antrag des Herrn Leo JOCHEMS aus RIJKEVORSEL  
auf Eröffnung eines neuen kommunalen Verkehrsweges:  
Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen  
Untersuchung und Zustimmung über die Eröffnung des  
neuen Verkehrsweges;

#### **GEMEINDEWALD und UMWELT**

- Punkt 23. Gemeindewald: Festlegung von Laubwaldschutzgebieten  
(Artikel 71 des Forstgesetzbuches);
- Punkt 24. Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Pflanzen:  
Anpassung seiner Verordnung vom 24.06.2010 über  
koordinierte Maßnahmen;

#### **INTERKOMMUNALEN**

- Punkt 25. Generalversammlung der Interkommunale SPI+ vom  
27.06.2011: Stellungnahme;
- Punkt 26. Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom  
20.06.2011: Stellungnahme;
- Punkt 26bis. Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom  
22.06.2011: Stellungnahme;
- Punkt 27. Protokoll der Sitzung vom 07. April 2011 - Annahme.

### **Ö F F E N T L I C H E   S I T Z U N G :**

**Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr.  
504.31)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehende Punkte 3bis und 10bis dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der Sitzung aufzunehmen:

Punkt 3bis. Nahwärmenetz für sieben Gebäude in ROCHERATH-KRINKELT: Änderung der am 25.10.2010 festgelegten Vergabeart;

Punkt 26bis. Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 22.06.2011: Stellungnahme;

**BESCHLIESST** einstimmig, die Tagesordnung gemäß den vorerwähnten Vorschlägen des Vorsitzenden zu vervollständigen.

**Punkt 1. Arbeitsausschüsse: „Unterrichtswesen, Kultur und Soziales“ und „Wirtschaftsförderung und Ländliche Entwicklung“: Änderung der Bezeichnung der Mitglieder (D.K.Nr. 172.9)**

**DER RAT**

Auf Grund der Artikel 46 und 47 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates, sowie wie diese am 06.04.1995 verabschiedet und am 25.08.1995, am 22.01.2001 und am 08.01.2007 geändert wurde;

Auf Grund des Artikels L1122-34, § 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund seines Beschlusses vom 08.01.2007 über die Bezeichnung der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse und nach Durchsicht des Vorschlags der Liste FBB vom 22.04.2011 zur Änderung ihrer Vertretung in den Ausschüssen „Unterrichtswesen, Kultur und Soziales“ und „Wirtschaftsförderung und Ländliche Entwicklung“;

**BESCHLIESST** einstimmig, nachstehende Vertreter der Liste FBB in den Ausschüssen „Unterrichtswesen, Kultur und Soziales“ und „Wirtschaftsförderung und Ländliche Entwicklung“ zu bezeichnen:

<b>Arbeitsausschuss</b>	
Unterrichtswesen, Kultur und Soziales	1. Liliane JOST 2. Walter VELZ
Wirtschaftsförderung und ländliche Entwicklung	1. Jenny MÖRES 2. Björn PFEIFFER

**LEHRPERSONAL**

**Punkt 2. Neufestlegung der Kriterien zur Bezeichnung bzw. Ernennung des Lehrpersonals (D.K.Nr. 300:55)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29.03.2004 über die Festlegung des Statuts

der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, wie abgeändert, insbesondere Artikel 22 und 23 und Artikel 37, 41 und 41bis;

Auf Grund des Sammeldekretes vom 28.06.2010, das einige Änderungen im Bezug auf den Beurteilungsbericht vorsieht;

Auf Grund der bestehenden Möglichkeit, durch den Schulträger zusätzliche Kriterien festzulegen bezüglich der Vorgehensweise bei der Bezeichnung seines zeitweiligen oder bei der Ernennung seines definitiven Lehrpersonals;

In Erwägung, dass die nachstehenden Auswahlkriterien im Rahmen von Arbeitssitzungen der Schulschöfin mit den Schulleitern und mit den Mitgliedern der Schulkommission der Gemeinde wie folgt gewichtet sind:

#### **Die Beurteilungsberichte:**

Zwecks Bezeichnung oder Ernennung einer Lehrperson wird der letzte Bericht des Schulleiters der Gemeinde BÜLLINGEN zu Rate gezogen. Berichte anderer Träger dürfen nicht berücksichtigt werden.

Dieser Beurteilungsbericht wird jedes Jahr für ein zeitweiliges Personalmitglied, alle zwei Jahre für ein zeitweiliges Personalmitglied im Vorrang und alle drei Jahre für ein unbefristet zeitweilig eingestelltes Personalmitglied erstellt.

Eine Note „sehr gut“ wird mit fünf (5) Punkten, die Note „gut“ mit vier (4) und „ausreichend“ mit einem (1) Punkt bewertet. Wenn kein aktueller Bericht vorliegt, kriegt das Personalmitglied den Vermerk „gut“.

#### **Das Zweitsprachendiplom:**

Wer die erforderlichen sprachlichen und fremdsprachendidaktischen Kenntnisse zur Erteilung des Französischunterrichtes nachweisen kann, erhält drei (3) Punkte.

#### **Das Förderunterrichtsdiplom:**

Eine Lehrperson, die die Ausbildung im Bereich Förderunterricht im Rahmen der Lehrerausbildung an der Autonomen Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgreich abgeschlossen hat, erhält einen (1) Punkt zusätzlich.

#### **Die zusätzlichen Ausbildungen:**

Befähigungsnachweise über zusätzliche Aus- und Weiterbildungen geben Anrecht auf je einen (1) Punkt, wenn sie wichtig für den Schulbetrieb sind und außerhalb der normalen Unterrichtszeiten erworben werden. Um diese Zusatzausbildung geltend machen zu können, muss die Mindestdauer einer Ausbildung nach den ECTS-Richtlinien 60 Stunden (2 ECTS-Punkte) betragen; die Lehrperson erhält einen (1) Punkt.

Insgesamt geben die zusätzlichen Ausbildungen Anrecht auf maximal zwei (2) Punkte.

**Das Dienstalter:**

Für das Dienstalter wird ein (1) Punkt je abgeschlossene Periode von dreihundertsechzig (360) Tagen beim Träger angerechnet. Für die Dienstzeit bei einem anderen Schulträger wird ein (1) Punkt je abgeschlossene Periode von siebenhundertzwanzig (720) Tagen angerechnet.

In Erwägung, dass diese Auswahlkriterien am 30.04.2008 und am 03.05.2011 Gegenstand einer Konzertierung zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und den Gewerkschaften gewesen sind;

In Erwägung, dass keines der Mitglieder des Rates unter Anwendung des Artikels L1122-19 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung fällt;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** die Kriterien zur Bezeichnung von zeitweiligem oder Ernennung von definitivem Lehrpersonal wie folgt festzulegen:

<b>Kriterium</b>	<b>Punkte</b>	
Beurteilungsbericht der Gemeinde BÜLLINGEN	Sehr gut	5
	Gut	4
	Ausreichend	1
	Kein Bericht	4
Zweitsprachendiplom	3	
Diplom Förderunterricht	1	
Zusatzausbildung (wenn wichtig für die Funktion!), prinzipiell außerhalb der Schulzeit erworben und mit einem Maximum von insgesamt 2 Punkten	1 Punkt: ab 60 Stunden	
Dienstalter: - je abgeschlossene Tranche von 360 Tagen beim Träger - je abgeschlossene Tranche von 720 Tagen bei einem anderen Träger	1	

**Artikel 2.** Vorstehende Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht durch Vermittlung des Unterrichtsministeriums zugestellt.

**ARBEITEN**

**Punkt 3. Unterhaltsarbeiten 2011 an den Gemeindewegen: Los 1 - Teerungen und Los 2 - Teermakadam: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 10.05.2011 über die Annahme der Lastenhefte und der Leistungsbeschreibungen sowie Festlegung der Vergabearten (D.K.Nr. 802.6:865.11)**

DER RAT;

Nach Durchsicht des nachstehenden Kollegiumsbeschlusses vom 10.05.2011 über die Annahme der Lastenhefte und der Leistungsbeschreibungen der Lose 1 (Teerungen) und 2 (Teermakadam) der Unterhaltsarbeiten 2011 an den Gemeindewegen:

**DAS KOLLEGIUM;**

Nach Durchsicht der Lastenhefte und Leistungsbeschreibung der Teerungsarbeiten 2011 der Gemeindewege;

In Anbetracht der Tatsache, dass es angebracht ist, diese Arbeiten nur während der Sommerperiode durchzuführen und daher zu diesem Zeitpunkt über ein abgeschlossenes Projekt zu verfügen;

In Erwägung, dass der Gemeindehaushalt 2011 unter Artikel 421/140-06 insgesamt 400.000,00 € und unter 421/735-60 insgesamt 50.000,00 € für die Ausführung der diesjährigen Wegeunterhaltsarbeiten vorsieht;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Dringlichkeit;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die vorliegenden Lastenhefte mit Leistungsbeschreibung für die Lose 1 und 2 der Unterhaltsarbeiten 2011 an den Gemeindewegen mit einer Kostenschätzung von 89.734,00 € (einschl. 21 % MwSt.) für Los 1 und von 350.925,00 € (einschl. 21 % MwSt.) für Los 2 gutzuheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart wird die öffentliche Ausschreibung festgelegt;

**Artikel 3.** Die vorliegende Beschlussfassung wird dem Gemeinderat auf seiner Sitzung vom 26.05.2011 zur Bestätigung vorgelegt;

Auf Vorschlag der Baukommission vom 05.05.2011;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für



geändert werden und

- der öffentliche Auftraggeber alle Submittenten anspricht, die den vom König festgelegten beruflichen, wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen genügen und ein Angebot eingereicht haben, das den formalen Voraussetzungen für das erste Verfahren entspricht;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Artikel 2 seines im Beschluss vom 25.10.2010 über die Annahme des vom Büro H. BERG & associés s.p.r.l. ausgearbeiteten Projekts über die Einrichtung eines Nahwärmenetzes in der Doppelortschaft Rocherath-Krinkelt wie folgt abzuändern:

**Artikel 2.** Als Vergabeart der Arbeiten zum Einbau einer neuen Heizungsanlage mit Nahwärmenetz in der Doppelortschaft ROCHERATH-KRINKELT das Verhandlungsverfahren festzulegen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

#### **FINANZEN**

#### **Punkt 4. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2011 an die Vereine (D.K.Nr. 485.12)**

**DER RAT;**

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 05.03.2009:

- über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine, abgeändert am 22.05.2009 und am 17.12.2009;
- über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Amateurkunstvereinigungen, abgeändert am 17.12.2009;
- über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Karnevalsgesellschaften;

In Erwägung, dass verschiedene zusätzliche Vereine nicht unter die Kategorien Sportvereine, Amateurkunstvereine oder Karnevalsgesellschaften fallen;



In Erwägung, dass diesen Vereinen in den Vorjahren ebenfalls ein jährlicher Zuschuss gewährt wurde;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2011 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2011 an die Sportvereine gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 27.385,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>VEREIN</b>	<b>BETRAG in Euro</b>
1	Aero- und Modellclub Feuervogel, Büllingen	470,00
2	Billardclub Eifelkugel, Rocherath	250,00
3	FC Grün-Weiß Büllingen	2.640,00
4	Honsfelder Sportverein	2.970,00
5	FC Rocherath	2.720,00
6	KSK Manderfeld-Heppenbach	680,00
7	Reit- Fahr- und Zuchtverein Büllingen	2.020,00
8	Schützenverein St. Eligius Büllingen	350,00
9	Schützenverein St. Johannes Rocherath-Krinkelt	405,00
10	Skiclub Manderfeld	255,00
11	Sportkegelclub Windstärke 9 Büllingen	300,00
12	TSV Büllingen	1.855,00
13	TSV Honsfeld	3.135,00
14	TV Manderfeld	2.180,00
15	TSV Rocherath 1970	5.885,00
16	Eifeler Wanderverein Hünningen	460,00
17	Wanderfreunde Mürringen	305,00
18	Amateurfußball Rapid Mürringen	250,00
19	Amateurfußball Manderfeld	255,00
	<b>TOTAL</b>	<b>27.385,00</b>

**Artikel 2.** Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2011 an die Amateurkunstvereinigungen gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 25.255,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>Verein</b>	<b>€</b>
1	Gesangverein Büllingen	770,00

2	Gesangverein Mürringen	1.020,00
3	Gesangverein Hünningen	945,00
4	Gesangverein Honsfeld	795,00
5	Kirchenchor Krewinkel	1.070,00
6	Gesangverein Manderfeld	1.150,00
7	Gesangverein Rocherath-Krinkelt	745,00
8	Gesangverein Wirtzfeld	950,00
9	Canto Allegro Mürringen	770,00
10	Melody-Chor Rocherath-Krinkelt	820,00
11	Carminachor Rocherath-Krinkelt	925,00
12	Musikverein Büllingen	1.245,00
13	Musikverein Mürringen	1.425,00
14	Musikverein Hünningen	1.475,00
15	Musikverein Honsfeld	1.300,00
16	Musikverein Wirtzfeld	1.195,00
17	Musikverein Rocherath-Krinkelt	1.275,00
18	Musikverein Manderfeld	1.375,00
19	Spielmannszug Mürringen	1.575,00
20	Spielmannszug Büllingen	1.470,00
21	Theaterverein Mürringen	795,00
22	Theaterverein Rocherath-Krinkelt	870,00
23	Theaterverein Wirtzfeld	720,00
24	Tanzgruppe „Show Dancers“	875,00
	<b>TOTAL</b>	<b>25.255,00</b>

**Artikel 3.** Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2011 an die Karnevalsgesellschaften gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 3.525,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>VEREIN</b>	<b>BETRAG in Euro</b>
1	KG Rocherath-Krinkelt	325,00
2	KG Mürringen	400,00
3	KG Hünningen	325,00
4	KG Büllingen	2.150,00
5	KG Manderfeld	325,00
	<b>TOTAL</b>	<b>3.525,00</b>

**Artikel 4.** Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2011 an verschiedene Vereine und Vereinigungen gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 9.502,50 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<b><u>Vereine innerhalb der Gemeinde Büllingen</u></b>	<b>€</b>
1	Feuerwehr	300,00
2	Verkehrsverein Büllingen	625,00
3	Verkehrsverein Manderfeld	625,00
4	Verschönerungsverein Honsfeld	200,00

5	Verkehrsverein Wirtzfeld	225,00
6	Verkehrsverein Rocherath-Krinkel	400,00
7	Dorfgemeinschaft Hünningen	200,00
8	Dorfverein Holzheim	170,00
9	Vereinsausschuss Mürringen	225,00
10	KLJ Rocherath-Krinkel	500,00
11	KLJ Wirtzfeld	445,00
12	KLJ Büllingen	422,50
13	Pfadfinder Manderfeld	500,00
14	Junggesellenverein Rocherath-Krinkel	25,00
15	Junggesellenverein Manderfeld	25,00
16	Bund der Pensionierten Mürringen	100,00
17	Bund der Pensionierten Wirtzfeld	100,00
18	Bund der Pensionierten Büllingen	100,00
19	Bund der Pensionierten Honsfeld	100,00
20	Bund der Pensionierten Manderfeld	100,00
21	Bund der Pensionierten Hünningen	100,00
22	Landfrauen Büllingen	175,00
23	Landfrauen Hünningen	175,00
24	Landfrauen Honsfeld	105,00
25	Landfrauen Manderfeld	175,00
26	Landfrauen Rocherath-Krinkel	105,00
27	Landfrauen Mürringen	175,00
28	Landfrauen Wirtzfeld	105,00
29	Kultur- und Museumsverein Krewinkel	250,00
30	„Geschichte im Dorf“ Hünningen	100,00
31	Geschichtsgruppe Rocherath-Krinkel	100,00
32	Kreatives Atelier Mürringen	250,00
33	Jugendtreff Mürringen	150,00
34	Kriegerverein Manderfeld, Heinzen Johann	25,00
35	Sportrat der Gemeinde Büllingen	125,00
	<b>1. Zwischensumme</b>	<b>7.502,50</b>
	<b><u>Vereine außerhalb der Gemeinde Büllingen</u></b>	<b>€</b>
36	Zentrum für Förderpädagogik Elsenborn	125,00
37	Zentrum für Förderpädagogik Eupen	25,00
38	Förderverein des Archivwesens Eupen	250,00
39	Behinderten- und Invalidenvereinigung C.V.I.B.	125,00
40	Behinderten- und Invalidenvereinigung U.V.I.B.	125,00
41	Stundenblume	125,00
42	The Spirit of St. Luc	500,00
43	Tagesstätte Meyerode VoE	250,00
44	Blindenhilfswerk St. Vith	50,00
45	Geschichtsverein „Zwischen Venn und Schneifel“	175,00
46	Jugendinformationszentrum (JIZ)	250,00
	<b>2. Zwischensumme</b>	<b>2.000,00</b>

	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>9.502,50</b>
--	---------------------	-----------------

**Artikel 5.** Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**Artikel 6.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

**Punkt 5. Pfarrbibliothek ROCHERATH: Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses für die Neuanschaffung von Bücherregalen ( D.K.Nr. 485.22)**

**DER RAT;**

Auf Grund der schriftlichen Anfrage vom 28.04.2011 der Pfarrbibliothek Rocherath-Krinkelt bezüglich der Bezuschussung von Regalen für die Bibliothek;

Auf Grund der vorliegenden Kostenschätzung in Höhe von 1.851,03 € (einschließlich 21 % MwSt.) für den Ankauf von Regalen, wovon die Deutschsprachige Gemeinschaft 50 % übernimmt;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN für solche Maßnahmen einen außerordentlichen Zuschusses in Höhe von 50 % des Betrags der belegbaren Kosten gewährt;

In Erwägung, dass die Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN sich maximal auf 925,52 € beläuft;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Für den Ankauf von Regalen in der Pfarrbibliothek Rocherath-Krinkelt einen außerordentlichen Zuschuss in Höhe von 925,52 € zu gewähren;

**Artikel 2.** Die Montagearbeiten der Regale erfolgt durch die Gemeindedienste;

**Artikel 2.** Die Bewilligung dieses Zuschusses unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**Artikel 3.** Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage von ordnungsgemäßen Rechnungsbelegen;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

**Punkt 6. Gewerbeverein BÜLLINGEN: Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses für den Ankauf einer neuen Weihnachtsbeleuchtung in der Ortschaft BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.22)**

**DER RAT;**

Auf Grund der Unterredung vom 15.03.2011 zwischen Verantwortlichen des Gewerbevereins Büllingen und dem Gemeindegremium bezüglich der Anschaffung einer neuen Weihnachtsbeleuchtung für die neu gestaltete Ortsdurchfahrt Büllingen und der finanziellen Beteiligung der Gemeinde an dieser Investierung;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes, aus dem hervorgeht, dass sich die Gesamtausgaben auf schätzungsweise 45.381,41 € (einschließlich 21 % MwSt.) belaufen (Verkabelung: 15.000,00 €, Erstmontage: 1.186,59 € und Weihnachtsbeleuchtung: 29.194,82 €);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Für den Ankauf einer neuen Weihnachtsbeleuchtung für die neu gestaltete Ortsdurchfahrt Büllingen dem Gewerbeverein Büllingen einen außerordentlichen Zuschuss in Höhe von 9.991,16 € zu gewähren;

**Artikel 2.** Die Bewilligung dieses Zuschusses unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**Artikel 3.** Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage von ordnungsgemäßen Rechnungsbelegen;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

**Punkt 7. Jahresrechnung 2009: Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Dekretes der Wallonische Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind, unterschrieben in Eupen am 22.01.2009;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy - St. Vith für das Wirtschaftsjahr 2009;

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 04.03.1870;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, ein günstiges Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablagen der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy - St. Vith für das Wirtschaftsjahr 2009 zu äußern, die wie folgt abschließt:

<u>Ordentliche Einnahmen</u>	<u>Ordentliche Ausgaben</u>	<u>Außerordentliche Einnahme</u>	<u>Außerordentliche Ausgaben</u>	<u>Überschuss 2009</u>	<u>Gemeindeüberschuss 2009*</u>
33.528,67	33.235,12	15.426,32	4.381,17	11.338,70	3.868,00

\* Anteil Gemeinde Büllingen

Gegenwärtiges Gutachten mit dem beigefügten Beschluss der Kirchenfabrik wird dem Provinzgouverneur zwecks Billigung durch das Provinzkollegium zugestellt.

**Punkt 8. Jahresrechnung 2010: Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY - ST. VITH für das Wirtschaftsjahr 2010;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes;

In Erwägung, dass folgende Berichtigung vorgenommen werden muss: Der Überschuss des Rechnungsjahres 2009 in Höhe von 11.338,70 € ist in den außerordentlichen Einnahmen im Kapitel II Artikel 20 einzutragen;

Auf Grund des Dekretes der Wallonische Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind, unterschrieben in Eupen am 22.01.2009;

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 04.03.1870;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, ein günstiges Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablagen 2010 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY - ST. VITH unter der ausdrücklichen Bedingung zu äußern, dass bei der Billigung durch das Provinzkollegium nachstehende Korrektur berücksichtigt wird:

Außerordentliche Einnahmen:

Kapitel II.20 - Überschuss des vorherigen Rechnungsjahres: hier ist der Überschuss der Rechnung 2009 einzutragen: 11.338,70 €.

Unter Berücksichtigung dieser Korrektur ergibt sich folgendes Resultat:

<u>Ordentliche Einnahmen</u>	<u>Ordentliche Ausgaben</u>	<u>Außerordn. Einnahme</u>	<u>Außerordn. Ausgaben</u>	<u>Überschuss 2010</u>	<u>Gemeindeüberschuss 2010*</u>
34.441,72	33.031,29	11.338,70	0,00	12.749,13	3.590,00

\* Anteil Gemeinde Büllingen

Gegenwärtiges Gutachten mit dem beigefügten Beschluss der Kirchenfabrik wird dem Provinzgouverneur zwecks Billigung durch das Provinzkollegium zugestellt.

**Punkt 9. Jahresrechnung 2010: Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Jahresrechnung 2010, die der Kirchenfabrikrat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 14.03.2011 beschlossen hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 18.03.2010 bei der Gemeinde ST. VITH eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 29.03.2011;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2010, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 97.044,06 €
- auf der Ausgabenseite: 70.280,76 €
- einen Überschuss von 26.763,30 €

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Für die Billigung der Jahresrechnung 2010, die der Kirchenfabrikrat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 14.03.2011 für das Rechnungsjahr 2010 beschlossen hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter ein günstiges Gutachten erteilt;

§ 2. Die Jahresrechnung 2010 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 97.044,06 €
- auf der Ausgabenseite: 70.280,76 €
- einen Überschuss von 26.763,30 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht an die Gemeinde ST. VITH zwecks Billigung oben erwähnter Jahresrechnung.

**Punkt 10. Jahresrechnung 2010 der Kirchenfabrik MANDERFELD:**  
**Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2010, die der Rat der Kirchenfabrik Manderfeld in der Sitzung vom 31.03.2011 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 05.04.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 28.04.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 14.04.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung für 2010, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 86.599,69 €
- auf der Ausgabenseite: 84.438,82 €
- Überschuss: 2.160,87 €

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2010, die der Rat der Kirchenfabrik Manderfeld in der Sitzung vom 31.03.2011 beschlossen hat, wird gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 86.599,69 €
- auf der Ausgabenseite: 84.438,82 €
- Überschuss: 2.160,87 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Manderfeld,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**Punkt 11. Jahresrechnung 2010 der Kirchenfabrik HONSFELD:**  
**Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**



Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2010, die der Rat der Kirchenfabrik Honsfeld in der Sitzung vom 11.04.2011 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 20.04.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 28.04.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 26.04.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung mit folgender Bemerkung genehmigt hat: Ausgabe A.II.55 von 10,00 € ist nicht vorgesehen im Haushaltsplan des Jahres 2010 und wird daher verschoben auf die Ausgabe A.I.12, wo eine unvorhergesehene Ausgabe eingetragen werden darf;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2010, so wie sie vom Kirchenfabrikat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 31.509,70 €
- auf der Ausgabenseite: 26.878,25 €
- Überschuss: 4.631,45 €

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2010, die der Rat der Kirchenfabrik Honsfeld in der Sitzung vom 11.04.2011 beschlossen hat, wird gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 31.509,70 €
- auf der Ausgabenseite: 26.878,25 €
- Überschuss: 4.631,45 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Honsfeld,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**Punkt 12. Jahresrechnung 2010 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN:**  
**Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2010, die der Rat der Kirchenfabrik Mürringen in der Sitzung vom 06.04.2011 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 18.04.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 05.05.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 20.04.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2010, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 29.695,45 €
- auf der Ausgabenseite: 24.151,61 €
- Überschuss: 5.543,84 €

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2010, die der Rat der Kirchenfabrik Mürringen in der Sitzung vom 06.04.2011 beschlossen hat, wird gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 29.695,45 €
- auf der Ausgabenseite: 24.151,61 €
- Überschuss: 5.543,84 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Mürringen,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**Punkt 13. Jahresrechnung 2010 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN:**  
**Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2010, die der Rat der Kirchenfabrik Hünningen in der Sitzung vom 06.04.2011 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 18.04.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 05.05.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 20.04.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2010, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 22.856,39 €
- auf der Ausgabenseite: 17.718,05 €
- Überschuss: 5.138,34 €

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2010, die der Rat der Kirchenfabrik Hünningen in der Sitzung vom 06.04.2011 beschlossen hat, wird gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 22.856,39 €
- auf der Ausgabenseite: 17.718,05 €
- Überschuss: 5.138,34 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Hünningen,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**Punkt 14. Jahresrechnung 2010 der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2010, die der Rat der Kirchenfabrik Rocherath-Krinkelt in der Sitzung vom 15.04.2011 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 19.04.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 05.05.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 23.04.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2010, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 47.819,48 €
- auf der Ausgabenseite: 43.973,43 €
- Überschuss/Defizit: 3.846,05 €

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik Rocherath-Krinkelt in der Sitzung vom 15.04.2011 für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen hat, wird gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 47.819,48 €
- auf der Ausgabenseite: 43.973,43 €
- Überschuss/Defizit: 3.846,05 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Rocherath-Krinkelt,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**Punkt 15. Jahresrechnung 2010 der Kirchenfabrik WIRTZFELD:**  
**Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2010, die der Rat der Kirchenfabrik Wirtzfeld in der Sitzung vom 14.04.2011 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 15.04.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 05.05.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 23.04.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat: A.II.52: eingetragene Ausgabe: 10,50 € - getätigte Ausgabe laut Belege: 3,40 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist, diese Bemerkung in der Billigung dieser Rechnungsablagen zu berücksichtigen;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010, so wie sie vom Kirchenfabrikat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 45.212,15 €
- auf der Ausgabenseite: 32.285,65 €
- Überschuss: 12.926,50 €

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2010, die der Rat der Kirchenfabrik Wirtzfeld in der Sitzung vom 14.04.2011 beschlossen hat, wird gebilligt.

Diese Rechnung weist nach Berichtigung folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 45.212,15 €
- auf der Ausgabenseite: 32.278,55 €
- Überschuss: 12.933,60 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Wirtzfeld;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**Punkt 16. Jahresrechnung 2010 der Kirchenfabrik BÜLLINGEN:**  
**Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2010, die der Rat der Kirchenfabrik Büllingen in der Sitzung vom 14.04.2011 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 15.04.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 05.05.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 23.04.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2010, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 51.043,78 €
- auf der Ausgabenseite: 35.118,37 €
- Überschuss/Defizit: 15.925,41 €

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2010, die der Rat der Kirchenfabrik Büllingen in der Sitzung vom 14.04. beschlossen hat, wird gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 51.043,78 €
- auf der Ausgabenseite: 35.118,37 €
- Überschuss/Defizit: 15.925,41 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Büllingen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**Punkt 17. Jahresrechnung 2010 der Kirchenfabrik KREWINKEL:**  
**Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2010, die der Rat der Kirchenfabrik Krewinkel in der Sitzung vom 12.04.2011 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 29.04.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 10.05.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 04.05.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 mit folgender Bemerkung genehmigt hat: Ausgabe A.II.27: Entschädigung Rendant beläuft sich auf 476,38 € - es wurde eine Ausgabe in Höhe von 481,13 € getätigt;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung für 2010, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 20.408,02 €
- auf der Ausgabenseite: 17.317,81 €
- Überschuss: 3.090,21 €

In der Erwägung, dass nach telefonischer Rücksprache mit der für die Verwaltungsaufsicht zuständige Behörde des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft die vorgelegte Jahresrechnung 2010 unter Berücksichtigung einer Auflage für das derzeitige Wirtschaftsjahr gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2010, die der Rat der Kirchenfabrik Krewinkel in der Sitzung vom 12.04.2011 beschlossen hat, wird unter der Bedingung gebilligt, dass im diesem Wirtschaftsjahr die Ausgabe A.II.27 um den Betrag reduziert wird, der im Jahr 2010 zuviel bezahlt wurde: d.h. 4,75 €.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 20.408,02 €
- auf der Ausgabenseite: 17.317,81 €
- Überschuss: 3.090,21 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Krewinkel,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**Punkt 18. Rechnungsablagen 2010 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung (D.K.Nr. 475.1:185.2)**

**DER RAT;**

*Auf Grund des Artikels L1122-19 2° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hat sich Ratsmitglied Heribert STOFFELS, Vorsitzender des ÖSHZ Büllingen, während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen.*

Nach Durchsicht der Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2010, gutgeheißen in der Sitzung des Sozialhilferates vom 20.04.2011;

Der Vorsitzende unterbricht mit einstimmigen Einverständnis des Gemeinderates die Sitzung, um dem Präsidenten des ÖSHZ BÜLLINGEN die Möglichkeit zu geben, Erläuterungen zu dem Beschluss vom 20.04.2011 des Sozialhilferates und der Rechnungsablage 2010 zu geben.

Auf Grund des Artikels 89 des Grundlagengesetzes vom 06.07.1976 (abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1997) über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, die Rechnungsablage 2010 des Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

**A) Theoretische Bilanz des Rechnungsjahres:**

	<b>Ordentlicher Dienst</b>	<b>Außerordentlicher Dienst</b>	<b>Durchlaufender Dienst</b>
Festgestellte Anrechte	914.437,66	179.085,6 2	196.889,6 1
Ausgabeverpflichtungen	780.747,21	179.085,6 2	190.842,0 5
Überschuss Einnahmen.	133.690,45	0,00	6.047,56
Überschuss Ausgaben	0,00	0,00	0,00
Gemeindezuschuss	288.639,38	0,00	0,00

**B) Tatsächliche Bilanz des Rechnungsjahres**

	<b>Ordentlicher Dienst</b>	<b>Außerordentlicher Dienst</b>	<b>Durchlaufen der Dienst</b>
Getätigte Einnahmen	914.427,66	146.266,8 2	196.889,6 1
Getätigte Ausgaben	758.747,21	130.241,4 7	190.842,0 5
Überschuss	155.680,45	16.025,35	6.047,56
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Gemeindezuschuss	288.639,38	0,00	0,00

und diese Unterlagen durch das Ö.S.H.Z. dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

**Punkt 19. Gemeinderechnung 2010: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2010: Abschluss (D.K.Nr. 475.12)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer Edy HILGERS aufgestellten Gemeinderechnung 2010 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2010 der allgemeinen Buchführung;



Nach Anhörung des für Finanzen zuständigen Bürgermeisters WIRTZ in seinen detaillierten Darlegungen der Ergebnisrechnung 2010, und nach Durchsicht der verschiedenen Diagramme und Tabellen zu den verschiedenen Einnahmen- und Ausgabenbereiche;

Auf Grund der Artikel 74ff. des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels L1312-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 12 3° des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, so wie abgeändert und vervollständigt;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Gemeinderechnung 2010 der budgetären Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet:

**A) Haushaltsergebnis**

€	Festgestellte Einnahmenrechte	Ausgabenverpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	10.179.840,76	-8.554.122,80	1.625.717,96
Außerordentlicher Dienst	6.583.551,65	-6.583.551,65	-0,00
Gesamtbeträge	16.763.392,41	- 15.137.674,45	1.625.717,96

**B) Buchführungsergebnis**

€	Festgestellte Einnahmenrechte	Ausgabenanrechnungen	Buchführungsergebnis
Ordentlicher Dienst	10.179.840,76	-8.180.671,77	1.999.168,99
Außerordentlicher Dienst	6.583.551,65	-4.738.230,96	1.845.320,69
Gesamtbeträge	16.763.392,41	- 12.918.902,73	3.844.489,68

**Artikel 2.** Die Ergebnisrechnung und die Bilanz 2010 der allgemeinen Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bilden:

<b>A) Ergebnisrechnung</b>	€
Betriebsbonus	469.488,49
Außergewöhnlicher Überschuss	99.953,98
Bonus des Rechnungsjahres 2010	569.442,47

---

**B) Bilanz**

Aktiva am 31.12.2010	80.646.297, 07
Passiva am 31.12.2010	80.646.297, 07

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung mit der Gemeinderechnung 2010 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer informationshalber zugestellt.

**GEMEINDEEIGENTUM**

**Punkt 20. Wege- und Grenzregulierung durch Tausch in HASENVENN mit den Gesellschaften Immo HAAS und HAAS SC (D.K.Nr. 506.14)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit der IMMO HAAS PGmbH, c/o Frau Ingrid HAAS, wohnhaft in Lanzerath 15a, 4760 BÜLLINGEN, nachstehenden Geländetausch gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 31.01.2011 hinsichtlich der Regularisierung einer bestehenden Situation durchführen möchte:

\* Gelände, welches die IMMO HAAS PGmbH von der Gemeinde BÜLLINGEN erhält:

Wegeabspliss (in rosa Farbe als Los 7 auf dem Vermessungsplan des Landmessers G. MREYEN vom 31.01.2011 eingetragen) mit einer Gesamtfläche von 62m<sup>2</sup>. Der Gesamtwert für diesen Wegeabspliss ergibt: 62m<sup>2</sup> x 0,70 €/m<sup>2</sup> = **43,40 €;**

Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Nr. 138, Gemarkung 8, Flur T, mit einer Gesamtfläche von 935 m<sup>2</sup>, welches auf dem Vermessungsplan des Landmessers G. MREYEN vom 31.01.2011 in blauer Farbe als das Los 8a eingetragen ist. Der Gesamtwert für dieses Geländeteilstück ergibt: 935m<sup>2</sup> x 0,70 €/m<sup>2</sup> = **654,50 €;**

\* Gelände, welches die IMMO HAAS PGmbH an die Gemeinde BÜLLINGEN abtritt:

Geländeteilstücke, entnommen aus den Parzellen Nr. 137a, 140e und 140k, Gemarkung 8, Flur T, mit einer Gesamtfläche von 122 m<sup>2</sup> (64 m<sup>2</sup>, 23 m<sup>2</sup> und 35m<sup>2</sup>), welche auf dem Vermessungsplan des Landmessers G. MREYEN vom 31.01.2011 in GELBER Farbe als die Lose 1, 3 und 5 eingetragen sind. Der Gesamtwert für diese Geländeteilstücke ergibt: 122m<sup>2</sup> x 0,70 €/m<sup>2</sup> = **85,40 €;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit der HAAS SC, c/o Herr Norbert HAAS, wohnhaft in Lanzerath 18, 4760 BÜLLINGEN, nachstehenden Geländetausch gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 31.01.2011 durchführt:

\* Gelände, welches die HAAS SC von der Gemeinde BÜLLINGEN erhält:

Wegeabspliss (in rosa Farbe als Los 6 auf dem Vermessungsplan des Landmessers G. MREYEN vom 31.01.2011 eingetragen) mit einer Gesamtfläche von 1.193m<sup>2</sup>. Der Gesamtwert für diesen Wegeabspliss ergibt: 1.193m<sup>2</sup> x 0,70 €/m<sup>2</sup> = **835,10 €**;

Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Nr. 138, Gemarkung 8, Flur T, mit einer Fläche von 25 m<sup>2</sup>, welches auf dem Vermessungsplan des Landmessers G. MREYEN vom 31.01.2011 in blauer Farbe als das Los 8b eingetragen ist. Der Gesamtwert für dieses Geländeteilstück ergibt: 25m<sup>2</sup> x 0,70 €/m<sup>2</sup> = **17,50 €**;

\* Gelände, welches die HAAS SC an die Gemeinde BÜLLINGEN abtritt:

Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Nr. 140g, Gemarkung 8, Flur T, mit einer Fläche von 674 m<sup>2</sup>, welches auf dem Vermessungsplan des Landmessers G. MREYEN vom 31.01.2011 in gelber Farbe als das Los 2 eingetragen ist. Der Gesamtwert für dieses Geländeteilstück ergibt: 674m<sup>2</sup> x 0,70 €/m<sup>2</sup> = **471,80 €**;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamt ST. VITH vom 21.05.2010;
- Vermessungsplan des Landmessers G. MREYEN vom 31.01.2011;
- Einverständniserklärung von der IMMO HAAS PGmbH vom 14.03.2011;
- Einverständniserklärung der HAAS SC vom 06.04.2011;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;
- Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingegangen sind;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über die Vizinalwege und in Erwägung, dass für die Gemeinde BÜLLINGEN kein Wegeatlas besteht und somit keine diesbezügliche Entscheidung des Provinzkollegiums erforderlich ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Entnahme des nachstehend beschriebenen Wegeabsplisses aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt werden: auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 31.01.2011 in rosa Farbe als Los 7 eingetragen, mit einer Größe von 62 m<sup>2</sup>, welcher an die IMMO HAAS PGmbH, Lanzerath 15a, 4760 BÜLLINGEN, veräußert wird, zum Preis von **43,40 €**;

**Artikel 2.** Die Veräußerung eines Geländeteilstückes aus der Parzelle Nr. 138, Gemarkung 8, Flur T, mit einer Fläche von 935 m<sup>2</sup>, welches auf dem Vermessungsplan des Landmessers G. MREYEN vom 31.01.2011 in blauer Farbe als das Los 8a eingetragen ist, an die IMMO HAAS PGmbH, zum Preis von **654,50 €**;

**Artikel 3.** Die IMMO HAAS PGmbH tritt an die Gemeinde BÜLLINGEN nachstehende Geländeteilstücke ab: Geländeteilstücke, entnommen aus den Parzellen Nr. 137a, 140e und 140k, Gemarkung 8, Flur T, mit einer Gesamtfläche von 122 m<sup>2</sup> (64 m<sup>2</sup> + 23 m<sup>2</sup> + 35 m<sup>2</sup>), welche auf dem Vermessungsplan des Landmessers G. MREYEN vom 31.01.2011 in gelber Farbe als die Lose 1, 3 und 5 eingetragen sind, zum Gesamtpreis von **85,40 €**;

**Artikel 4.** Durch die vorerwähnte Immobilientransaktion erhält die Gemeinde BÜLLINGEN von der IMMO HAAS PGmbH eine **Ausgleichsumme** in Höhe von **612,50 €**;

**Artikel 5.** Die Entnahme des nachstehend beschriebenen Wegeabschlusses aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt werden: auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 31.01.2011 in rosa Farbe als Los 6 eingetragen, mit einer Größe von 1.193 m<sup>2</sup>, welcher an die HAAS SC, Lanzerath 18, 4760 BÜLLINGEN, veräußert wird, zum Preis von **835,10 €**;

**Artikel 6.** Die Veräußerung eines Geländeteilstückes aus der Parzelle Nr. 138, Gemarkung 8, Flur T, mit einer Fläche von 25 m<sup>2</sup>, welches auf dem Vermessungsplan des Landmessers G. MREYEN vom 31.01.2011 in blauer Farbe als das Los 8b eingetragen ist, an die HAAS SC, zum Preis von **17,50 €**;

**Artikel 7.** Die HAAS SC tritt an die Gemeinde BÜLLINGEN nachstehendes Geländeteilstück ab: Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Nr. 140g, Gemarkung 8, Flur T, mit einer Gesamtfläche von 674 m<sup>2</sup>, welches auf dem Vermessungsplan des Landmessers G. MREYEN vom 31.01.2011 in gelber Farbe als das Los 2 eingetragen ist, zum Preis von **471,80 €**;

**Artikel 8.** Durch die vorerwähnte Immobilientransaktion erhält die Gemeinde BÜLLINGEN von der HAAS SC eine **Ausgleichsumme** in Höhe von: **380,80 €**;

**Artikel 9.** Die Vermessungskosten sind zu Lasten der HAAS SC und der IMMO HAAS PGmbH und die anfallenden Aktkosten werden proportional zwischen der HAAS SC, der IMMO HAAS PGmbH und der Gemeinde BÜLLINGEN aufgeteilt. Die Veraktung wird durch das Notariat SPOTEN aus ST. VITH vorgenommen;

**Artikel 10.** Die Lose 1, 2, 3, 4 und 5 werden in das öffentliche Eigentum integriert;

**Artikel 11.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 21. Ankauf eines Geländeteilstückes in HÜNNINGEN von Herrn Leo JOCHEMS aus RIJKEVORSEL zwecks**

## Regularisierung einer Wegegrenze (D.K.Nr. 506.112) DER

**RAT;**

Auf Grund seines Beschluss vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass die Gemeinde anlässlich einer Geländeregulierung in HÜNNINGEN folgendes Geländeteilstück zum symbolischen Euro erwirbt: Geländeteilstück, gehörend Herrn Leo JOCHEMS, wohnhaft in 2310 RIJKEVORSEL, Grensstraat 12, entnommen aus der Parzelle Nr. 20m, Gemarkung 3, Flur C, mit einer Größe von 48m<sup>2</sup> (gemäß dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 04.04.2011);

In Erwägung, dass die Gemeinde durch den gegenwärtigen Geländeerwerb die Möglichkeit hat, die dortige Fluchtlinie zu regularisieren;

In Erwägung, Herr JOCHEMS ebenfalls kürzlich einen Antrag auf Städtebaugenehmigung für den Ausbau des dort vorbeilaufenden Weges eingereicht hat;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 04.04.2011;
- Einverständniserklärung von Herrn Leo JOCHEMS vom 20.04.2011;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;
- Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingegangen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Ankauf eines Geländeteilstückes mit der Größe von 48 m<sup>2</sup> (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 04.04.2011), entnommen aus der Parzelle Gemarkung 3 (HÜNNINGEN), Flur C, Nr. 20m, gehörend Herrn Leo JOCHEMS, wohnhaft in 2310 RIJKEVORSEL, Grensstraat 12, zum symbolischen EURO;

**Artikel 2.** Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

**Artikel 3.** Die Gemeinde trägt alle Aktkosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt das Notariat SPROTEN mit der Veraktung;

**Artikel 4.** Das zu erwerbende Geländeteilstück wird in das öffentliche Eigentum eingegliedert;

**Artikel 5.** Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/761-52 getragen.

**Punkt 22. Ausbau eines bestehenden öffentlichen Feldweges in HÜNNINGEN: Antrag des Herrn Leo JOCHEMS aus RIJKEVORSEL auf Eröffnung eines neuen kommunalen Verkehrsweges: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Zustimmung über die Eröffnung des neuen Verkehrsweges (D.K.Nr. 874.2, 575.04)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Antrages auf Städtebaugenehmigung vom 11.03.2011, eingereicht durch Herrn Leo JOCHEMS, wohnhaft in 2310 RIJKEVORSEL, Grensstraat 12, betreffend die Abänderung eines bestehenden Gemeindeweges, sowie den Antrag auf Genehmigung für den Ausbau eines bestehenden Gemeindeweges in HÜNNINGEN (Gemarkung 3, Flur C);

In Erwägung, dass Herr Leo JOCHEMS gleichzeitig einen Antrag auf Globalgenehmigung hinsichtlich des Neubaus eines Wohnhauses sowie einen Antrag auf die Einrichtung eines Klärsystems in Abweichung von der Verpflichtung, sich an das bestehende Kanalsystem anzuschließen, in HÜNNINGEN (Gemarkung 3, Flur C, Nr. 20m) eingereicht hat;

In Erwägung, dass der geplante Neubau nur dann realisiert werden kann, wenn eine ausgebaute Zufahrt und die nötige Infrastruktur erstellt worden sind;

In Erwägung, dass Herr Leo JOCHEMS die Kosten des Projektes und der Wegearbeiten vollständig übernimmt;

Nach Durchsicht der urbanistischen Vorschriften des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 31.01.2011, in welchen eine Beschreibung des Projektes aufgeführt wird;

Nach Durchsicht der Planunterlagen des Projektes;

In Erwägung, dass die Anfrage einer Veröffentlichung gemäß dem Artikel 129bis des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches vom 15.04.2011 bis zum 02.05.2011 unterzogen wurde;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Grund des Programmdekretes zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung vom 03.02.2005;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere Artikel 129bis;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Resultat der öffentlichen Untersuchung zur Kenntnis zu nehmen, welche vom 15.04.2011 bis zum 02.05.2011

hinsichtlich des nachstehenden Projektes erfolgt ist: Antrag auf Abänderung eines bestehenden Gemeindeweges und Antrag auf Genehmigung für den Ausbau eines bestehenden Gemeindeweges in HÜNNINGEN (Gemarkung 3, Flur C), eingereicht durch Herrn Leo JOCHEMS, wohnhaft in 2310 RIJKEVORSEL, Grensstraat 12;

**Artikel 2.** Sowohl die Projektkosten, als auch die eigentlichen Arbeitskosten gehen zu Lasten des Antragstellers, Herrn L. JOCHEMS;

**Artikel 3.** Der Gemeinderat gibt hiermit seine Zustimmung zur Abänderung eines bestehenden Gemeindeweges sowie für den Ausbau eines bestehenden Gemeindeweges in HÜNNINGEN;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung der Veröffentlichung und der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

#### **GEMEINDEWALD und UMWELT**

#### **Punkt 23. Gemeindegewald: Festlegung von Laubwaldschutzgebieten (Artikel 71 des Forstgesetzbuches)(D.K.Nr. 573.31)**

#### **DER RAT;**

Nach Durchsicht des Schreibens vom 19.04.2011 des Leiters des Forstamtes Büllingen über den Vorschlag zur Einrichtung von integralen Laubwaldschutzgebieten in Anwendung von Artikel 71 des Forstgesetzbuches;

In Erwägung, dass der 2. Absatz des Abschnitts 5° dieses Artikels den öffentlichen Waldeigentümern, die mehr als 100 Hektar Wald besitzen, die Verpflichtung auferlegt, 3 % ihrer Laubwaldfläche unter besonderen Schutz zu stellen, in dem entsprechende integrale Schutzgebiete eingerichtet werden;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** In Anwendung von Artikel 71 des Forstgesetzbuches nachstehende Laubwaldbestände der Gemeinde Büllingen unter besonderen Schutz zu stellen und entsprechende integrale Schutzgebiete einzurichten:

<b>Distrikt</b>	<b>Parzelle</b>	<b>Bestockung</b>	<b>Fläche in ha</b>
113	1	Buche	0,54
113	6	Birke	6,72
110	6	Birke	1,23
110	7	Birke	0,89
50	1	Eiche	2,30
50	2	Erle	1,46
50	3	Eiche/Buche	1,84
<b>Gesamtfläche in ha</b>			<b>14,98</b>

**Artikel 2.** Vorstehende Beschlussfassung der Forstdirektion MALMEDY durch Vermittlung des Forstamtes BÜLLINGEN zur weiteren Veranlassung zugestellt.

**Punkt 24. Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Pflanzen:  
Anpassung seiner Verordnung vom 24.06.2010 über  
koordinierte Maßnahmen (D.K.Nr. 711.41)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels 5ter, § 1 des Gesetzes über die Erhaltung der Natur vom 12.07.1973;

Auf Grund des Artikels 58quinquies des Gesetzes über die Erhaltung der Natur vom 12.07.1973;

Auf Grund des Rundschreibens vom 23.04.2009 bezüglich der invasiven gebietsfremden Arten;

Auf Grund des am 05.06.1992 in Rio de Janeiro unterzeichneten Artenschutzübereinkommens;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.06.2010, mit welchem die „Verantwortlichen“ eines Geländes, auf dem das Drüsige Springkraut oder der Bärenklau wachsen, verpflichtet sind, an jeder Kampagne gegen diese invasiven Pflanzen teilzunehmen;

In Erwägung, dass der vorerwähnte Beschluss auf Vorschlag der Flussverträge „AMEL“ und „OUR“ ersetzt wird;

Auf Grund der Notwendigkeit, regelmäßig Nachkontrollen und jährliche Überprüfungen durchzuführen, um die Verbreitung invasiver Arten einzudämmen;

In Erwägung, dass die Wallonische Region die besorgniserregend schnelle Verbreitung invasiver Pflanzen u.a. des Riesenbärenklaus, des Drüsigen Springkrauts und des Asiatischen Knöterichs bemängelt;

In Erwägung des wachsenden Interesses an diesem Problem von Seiten unserer Gemeinde und ihrer Partner in den Flussverträgen „AMEL“ und „OUR“;

In Erwägung, dass invasive Pflanzen eine große Bedrohung für die Artenvielfalt darstellen;

In Erwägung, dass der Riesenbärenklau auch einen direkten Einfluss auf die Volksgesundheit haben kann, da er starke Verbrennungen beim Kontakt mit dem Saft hervorrufen kann (Lichtempfindlichkeit der Haut kann mehrere Wochen andauern);

In Erwägung der Existenz von Behandlungstechniken mit wissenschaftlich erwiesener Wirksamkeit für das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und für den Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*);

In Erwägung, dass es zur Eindämmung des Asiatischen Knöterichs (*Fallopia* spp.) zurzeit noch keine wissenschaftlich erwiesene



Technik gibt, die auf öffentlichem Gelände und Gewässerufeln eingesetzt werden kann;

In Erwägung, dass unterschiedliche private und öffentliche Organisationen (Gemeindeverwaltung, Flussvertrag, SPW-DGARNE, DNF, ...) die Bürger beraten können, indem sie ihnen Behandlungsmethoden vorschlagen und ihnen Ratschläge bezüglich der besten Praktiken erteilen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Gemeinderatsbeschluss vom 24.06.2010 wird voll und ganz zurückgezogen und durch gegenwärtigen Beschluss ersetzt;

**Artikel 2.** Der „Verantwortliche“ (Besitzer, Mieter, Besitznehmer, Person des öffentlichen oder privaten Rechts) eines Grundstücks, auf dem Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und/oder Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) wachsen, ist dazu verpflichtet, an jeder Kampagne zur Bekämpfung dieser invasiven Pflanzen mitzuwirken, wenn ein koordinierter Einsatz auf dem Gemeindegelände durchgeführt wird, insbesondere:

1. Die Organisatoren der Bekämpfungskampagne über die Populationen der o.e. Pflanzen auf seinem Grundstück zu informieren;
2. Die erwähnten Pflanzen auf Anfrage der Organisatoren der Bekämpfungskampagne mit den im Anhang dieser Verordnung beschriebenen Methoden zu bekämpfen,
3. Falls der Verantwortliche nicht selbst handeln kann, muss er mit den Organisatoren der Bekämpfungskampagne Kontakt aufnehmen, um den Mannschaften die Erlaubnis zur Bekämpfung auf seinem Grundstück zu erteilen.

**Artikel 3.** Der Verantwortliche (Besitzer, Mieter, Besitznehmer, Person des öffentlichen oder privaten Rechts) eines Grundstücks, auf dem Asiatischer Knöterich (*Fallopia* spp.) wächst, ist verpflichtet, die Verbreitung einzuschränken.

#### **INTERKOMMUNALEN**

#### **Punkt 25. Generalversammlung der Interkommunale SPI+ vom 27.06.2011: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 12.05.2011 der Interkommunale SPI+ zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 27.06.2011 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 27.06.2011 der Interkommunale SPI+ zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 27.06.2011 der Interkommunale SPI+ eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale SPI+ zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 26. Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 20.06.2011: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 12.05.2011 der Interkommunale AIDE zur ordentlichen Generalversammlung vom 20.06.2011 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 20.06.2011 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 20.06.2011 der Interkommunale AIDE eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 26bis. Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 22.06.2011: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 19.05.2011 (Eingang 24.05.2011) der Interkommunale AIVE zu der Generalversammlung vom 22.06.2011 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 22.06.2011 der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 22.06.2011 der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 27. Protokoll der Sitzung vom 07. April 2011: Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 07. April 2011 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 07. April 2011 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.